



Abonnementspreis vierteljährlich mit „Illustrirtem Sonntagsblatt“ bei den Auskägern 1,40 Mk., in den Ausgabestellen 1,20 Mk., beim Postzuge 1,50 Mk., mit Landbriefträger-Bestellgeld 1,95 Mk. Die einzelne Nr. wird mit 10 Pf. berechnet. Redaction und Expedition: Alenburger Schulpl. 6.

Insertions-Gebühr für die 4spaltige Annoncen oder deren Raum 13/4 Pf., für Private in Merseburg und Umgebung 10 Pf. Für periodische u. größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung nach Vereinbarung. Kompletter Satz nicht entprechend höher berechnet. Anzeigen und Reclamen außerhalb der Anzeigenszeit 30 Pf., Solange nach Uebereinstimmung. Sämmtliche Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen.

Merseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreis-Verwaltung.)
Gratis-Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt.“

Das „Merseburger Kreisblatt“ erscheint täglich Nachmittags 4 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Anzeigen-Aannahme für die Tagesnummer bis 9 Uhr Vormittags, größere Anzeigen werden möglichst tags zuvor erbeten.

Bekanntmachung den Verkauf von Remonten für 1891 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Merseburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: am 19. Juni in Torgau 8 Uhr, am 20. „ „ Delitzsch 8 Uhr, am 22. „ „ Pratau, Kreis Wittenberg, 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankauf-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Zahlung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krüppenfeder und Klopffelle, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgeführt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit hartem Gebiß und eine neue Kopphalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abkämpfung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, sind die Deckhähne resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwanz der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überleiden sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1891.

Kriegsministerium, Remontierungs-Abtheilung.
geb. v. Arnim.

Gewerbeverwaltung im Regierungsbezirk Merseburg.

Dem königlichen Regierungs-Baumeister Moritz Schüler hieselbst ist die Ausführung der in dem § 139 b der Gewerbeordnung genannten Bestimmungen für den Regierungsbezirk Merseburg bis auf Weiteres übertragen worden. Der Widerspruch gegen diese Bestimmungen wird nach § 113 des Strafgesetzbuchs bestraf.

Merseburg, den 3. Mai 1891.

Der königliche Regierungs-Präsident.
von Dieß.

Bekanntmachung.

Das Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich des dem Fleischermeister Gustav Neufel gehörigen und hieselbst Unteralters-Nr. 82 belegenen Grundstücks ist gemäß dem Antrage des betreibenden Gläubigers auf 3 Monate eingekleidet. Der auf den 23. d. Mts. anberaumte Versteigerungstermin fällt daher aus.

Merseburg, den 21. Mai 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.

Merseburg, den 21. Mai 1891.

§ Das Arbeiterschutzgesetz.

Die Socialdemokraten üben im Reichstage bei der zweiten Lesung des Arbeiterschutzgesetzes eine sehr scharfe Kritik: sie nennen es ein „Kampfgesetz“, einen „Ersatz für das Socialstrafgesetz“. Wie dieses Kampfgesetz in Wahrheit aussieht, wird am Besten durch Aufzählung seiner Hauptgeistespunkte ersichtlich.

Was zunächst die Sonntagsruhe anbelangt, so kann fortan der Arbeiter nicht an Sonn- und Feiertagen nur zu solchen Arbeiten verpflichtet, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes an diesen Tagen zulässig sind. Im Einzelnen ist für die Arbeiter in Bergwerken, Salinen etc. auf Zimmerleuten, Bantzen u. s. w. die Sonntagsarbeit vollständig verboten und zugleich die Dauer der Sonntagsarbeit auf volle 24 Stunden, bei doppelten Feiertagen auf 36 Stunden, für das Weinachts-, Ofter- und Pfingstfest auf volle 48 Stunden bemessen. Ferner dürfen Handlungsgesellschaften Sonntags nur fünf Stunden beschäftigt werden; an den drei hohen ersten Feiertagen ist die Beschäftigung von Handlungsgesellschaften wie von Bergleuten und Arbeitern vollständig verboten; in dieser Zeit ist auch der Gewerbetrieb und der Haushandel überhaupt verboten. Nur in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse ist die Sonntagsarbeit gestattet. Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe können für gewisse Betriebe und Gewerbe (Saisonbetriebe) nur vom Bundesrat, für Gewerbe, welche zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung ausgeübt werden müssen, sowie für Betriebe mit Wind und Wasser etc. nur von den höheren

Verwaltungsbehörden und in ganz besonderen Fällen auch von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Auf das Gest- und Schenkungsrechtsgewerbe, Kunstausstellungen, Schenkungen und sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrgewerbe können jedoch naturgemäß die Bestimmungen über das Verbot der Sonntagsarbeit keine Anwendung finden; indeß ist auch hier der Grundlag ausgehelt, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter dieser Gewerbe zur Arbeit nicht verpflichten können.

Zum Schutz der Arbeiter ist ferner die Lohnzahlung genau geregelt. So wurde festgesetzt, daß die Lohnzahlung in baar erfolgen muß, daß aber Lebensmittel, Wohnung, Landnutzung, Verpflegung etc. den Arbeitern zu Selbstkostenpreisen überlassen werden können. Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte dürfen nicht auf Grund von Rechtsgeheimnissen, oder Urkunden über Rechtsgeheimnisse erfolgen, welche rechtlich unwirksam sind. Lohnentbehaltungen, welche zur Sicherung des Erfolges eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens auszubringen werden, sollen insgesamt den Betrag eines Wochenlohns nicht übersteigen dürfen. Ferner ist die Ausstellung von Arbeitszeugnissen, wenn solche verlangt werden, geregelt. Für minderjährige Arbeiter ist die Führung eines Arbeitsbuchs obligatorisch; die Arbeitsbücher dürfen bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgeliefert werden. Im Interesse der Ausbildung der jugendlichen Arbeiter ist die obligatorische Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen ausgesprochen worden.

In umfassender Weise sind die den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit bezweckenden Vorschriften geregelt und insbesondere dem Bundesrat, oder den Centralbehörden die Befugniß eingeräumt worden, darüber Vor-

schriften zu erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der für Schutz von Gesundheit und Leben aufgestellten Grundzüge zu genügen ist, eine Bestimmung, welche den Zweck hat, in Gewerben mit übermäßigiger Arbeitszeit eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit sowie der zu gewährenden Pausen festzusetzen.

Für Arbeiter wie Arbeitgeber sind ferner die Fälle festgesetzt worden, in welchen jene vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen oder entlassen werden können. Wenn aber, von diesen Fällen abgesehen, von den Gesellen und Gehilfen in kleinen Betrieben der Contract gebrochen wird, dann sind diese verpflichtet, dem Unternehmer ohne Schadensersatz eine Entschädigung bis zur Höhe des ortsüblichen Wochenlohns zu gewähren; in größeren Betrieben dagegen ist es den Unternehmern unter der Bedingung des durchschnittlichen Wochenlohns auszubedingen.

Für die größeren Fabriken ist die obligatorische Einführung einer Arbeitsordnung, deren Grundzüge genau festgesetzt sind, beschlossen worden. Für die darin festzulegenden Geldstrafen ist angeordnet worden, daß sie die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen und bei größeren Vergehungen den vollen Betrag dieses Verdienstes erreichen können. Wo dem Erlaß einer Arbeitsordnung sollen die Arbeiter Gelegenheit erhalten, sich darüber zu äußern; die Arbeitsordnungen müssen mit den jenseits der Arbeiter erhobenen Bedenken der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Ferner sind Bestimmungen über die facultative Bildung von Arbeiterausschüssen festgesetzt worden.

Endlich ist noch die Kinder- und Frauenarbeit geregelt worden: Kinderarbeit war bisher von 12 Jahren an gestattet, in Zukunft erst von 13 Jahren an. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen nur sechs Stunden, jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren nur zehn Stunden, Frauen nur elf Stunden und zwar nicht in der Nachtzeit, welche von 8 1/4 Uhr Abends bis 5 1/4 Uhr Morgens gerechnet wird, beschäftigt werden; Wöchnerinnen dürfen fortan während vier Wochen (bisher drei) nicht beschäftigt werden. Von der Festlegung der Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter ist insbesondere mit Rücksicht darauf, daß hiermit die Konkurrenzfähigkeit der Industrie bedroht wird, Abstand genommen worden.

Enttäuscht das Gesetz auch nicht Bestimmungen über den Schutz für diejenigen Arbeiter, welche arbeiten wollen, aber von ihren Genossen an der Weiterarbeit verhindert werden, so sind seine Hauptbestimmungen doch ein außerordentliches Fortschritt gegenüber den bisherigen Einrichtungen und eine sehr erhebliche Verbesserung der bisherigen Lage der Arbeiter unter weiser Berücksichtigung der Interessen der Industrie selbst: sie bewegen sich auf der Grundlage der Beschlässe der vorjährigen Berliner Arbeiterconferenz und entsprechen auch im großen Ganzen dem Geist der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890. Das Gesetz, welches am 1. April 1892 in Kraft tritt, ist ein neuer Beweis der Fürsorge für die arbeitenden Klassen: möchte daraus nicht nur ihnen, sondern dem ganzen Lande Segen erwachsen!

Neueste Nachrichten.

Schlesien. Berlin, 21. Mai. Kaiser Wilhelm ist am Mittwoch Abend in Schloßbitzen in Ostpreußen zur Abhaltung von Jagden im Gräflich Dohna'schen Jagdrevier angekommen. Auf der Reise dorthin hatte der Monarch der Schleichjäger Torpedowert in Elbing einen kurzen Besuch abgestattet und dann der Entschaltung des demnächst für den Herzog Albrecht von Preußen in Königsberg beigegeben. Der Empfang war sehr herzlich.

Die Kaiserin von Oesterreich ist in München zum Besuch ihrer Tochter, der Prinzessin Gisela, eingetroffen und wird mehrere Tage infognito in der bayerischen Hauptstadt bleiben.

Die Beisehung der Prinzessin Elisabeth von Baden. Dienstag Nacht wurde die Leiche der verewigten Prinzessin Elisabeth von Baden aus dem Palais nach der Stadtkirche in Karlsruhe übergeführt, wofür Mittwoch Vormittag 11 Uhr die feierliche Beisehung erfolgte. Der Großherzog und die Großherzogin, sowie die übrigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses wohnten mit einer zahlreichen Trauerversammlung der Trauerfeier bei.

Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und der Schweiz andererseits werden heute Donnerstag in Wien ihren Anfang nehmen. Das Deutsche Reich wird durch die Geheimräthe von Huber und Jordan vertreten werden.

Der Eisenbahnminister v. Maybach in Berlin hat dieser Tage selbst im Privatgespräch geäußert, daß er mit Schluß der Session des preussischen Landtages aus dem Amte scheiden werde. Der Minister gab als Grund seines Rücktritts sein hohes Alter an und meinte scherzend, man werde ihm wohl überall gegen diese Ruhe nach den langen Dienstjahren seines mühevollen Amtes gönnen.

Die sieben veröffentlichte Encyclica des Papstes wird in der socialdemokratischen Presse in bekannter Manier erörtert. Daß dort das Schriftstück keinen größeren Eindruck hervorrufen würde, ließ sich allerdings voraussehen.

Die auf Veranlassung der Reichsregierung berufene Handwerker-Conferenz wird am 9. Juni in Berlin zusammenzutreten. 16 Forderungen sind von den Konferenzmitgliedern aufgestellt.

Lieutenant von Francois ist, wie das deutsche Kolonialblatt meldet, in Begleitung seines Bruders, Majors von Francois, und des Schutztruppe attachierten Lieutenants von Bülow nach zehntägiger Fahrt von Walfischbai wieder in Windhoek eingetroffen. Die Station in Taobis (Wilmshofen) wurde in guter Ordnung angetroffen. Die Weide hatte sich noch nicht ganz von der übermäßigen Ausnutzung durch 8000 Kühe erholt. Regen war noch nicht gefallen. Mais, Kartoffeln und Gemüses standen gut. Der Gesundheitszustand war sehr gut.

Der Commandeur der siebenten preussischen Division, Generalleutnant von Willisen ist zur Disposition gestellt und der Generalmajor von Zena mit der Führung der Division bis auf Weiteres beauftragt worden.

Die 29. Allg. deutsche Lehrerversammlung ist in Mannheim eröffnet worden. Anwesend waren 3000 Theilnehmer. Die Stadt war festlich geschmückt.

Zur Frage der Getreidezölle schreibt die Adm. Ztg.: Die Regierungsspreche im Königreich Sachsen hat sich nicht nur mit der Ermäßigung der Getreidezölle durch den Handelsvertrag mit Oesterreich durchaus einverstanden gezeigt, sondern sie ist überdies der Ansicht, daß gegen eine schon vor der diesjährigen Ernte, also demnächst vorzunehmende vorübergehende Herabsetzung der Getreidezölle nichts einzuwenden sei.

In München ist die erste Generalversammlung des deutschen Gymnasialvereins eröffnet worden. Daran angeschlossen wird sich ein Kongress der deutschen Philologen.

Der Reichsfanzler v. Caprivi hatte, wie von verschiedenen Seiten gemeldet wird, sich am Pfingstmontage nach Weimar begeben, wo er Radmitten von dem Großherzoge empfangen und zur Tafel gezogen wurde. Abends kehrte der Reichsfanzler nach Berlin zurück.

Das Markenloosystem ist augenblicklich von den Socialdemokraten in einer Weise ausgebildet, daß selbst die opferfreudigsten Genossen flüchtig werden. Für die verschiedenen Zwecke wird jetzt Marken im Umlauf, und die zur Zahlung aufgefordert Arbeiter werden nachgerade doch etwas unwillig, da sie nicht den geringsten Erfolg aus diesen ununterbrochenen Parteireisern erbliden können. Die Beiträge der Arbeiter zum Maifonds (alle

Annahme von Inseraten nur bis 9 Uhr Vormittags.

† Todes-Anzeige. †
 Gestern Nachmittag 2 Uhr entschlief sanft und ruhig nach langen Leiden der
Zimmermeister Emil Kunze
 in seinem 29. Lebensjahre. Dies zeigen tiefbetäubt an mit der Bitte um stille Beihaltung
 die trauernden Hinterbliebenen.
 Merseburg, den 21. Mai 1891.
 Die Beerdigung findet Sonnabend Nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause, Louisenstraße 1, aus statt.

Wielen-Verpachtung.
 Die diesjährige Heu- und Grummeternte der
W. Lupeschen Wiesen soll am
24. Mai, Abends 8 Uhr
 im hiesigen Gasthof zu Bötschen öffentlich an den Bestbieter verpachtet werden. Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.
 Bötschen, den 18. Mai 1891.
 J. A. Kietz, Ortsvorstand.

Zwang-Versteigerung.
 Sonnabend, den 23. d. Mts., Vormittags 9 1/2 Uhr versteigere ich im „Hotel zum halben Mond“ hier selbst eine Partie div. Eisenwaren als:
 Vorleseschloffer, Rohrstifte, Schrankschloffer, Safferketten, Stielmacherbohrer, amerikan. Schneidbohrer, Stichtentel und dergl. mehr
 und im Anschluß hieran **Markt 14 hier 1 Ladeneinrichtung.**
 Merseburg, den 21. Mai 1891.
Tauchnitz, Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.
 Dienstag, den 26. Mai cr. Vormittags 11 1/2 Uhr versteigere ich zwangsweise im Engel'schen Gasthofe zu Spergau:
1 Kleiderschrank, 1 Sopha, 1 Kommode, 1 Spiegel u. 1 Taschenuhr.
 Merseburg, den 21. Mai 1891.
Tag, Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.
 Sonnabend, den 23. Mai, Nachmittags von 1 Uhr ab versteigere ich zwangsweise im „Hotel zum halben Mond“ hier:
 eiserne Öfen, Heilmaschinen, Spaten, Schüsseln, Düngergabeln, Sägen, Zeltbackemaschinen, französische Schraubenschlüssel, Schleifsteine, Aufwandsche, 1 Sechswaage u. dergl. mehr.
Tag, Gerichtsvollzieher.

14000 Mark
 sichere Hypothek werden per 1. Juli auf ein Grundstück gesucht. Off. unter **II** i. d. Kreisblatt-Expedition erbeten.

Höchste Auszeichnung! Goldene Medaille.



Grosse Ersparnis an Zeit und Geld

DR. THOMPSON'S SEIFEN-PULVER.

Anerkannt vorzüglichstes Wasch- und Reinigungsmittel.

Überall vorrätig à 20 Pfg. p. 1/2 Pfd. Paquet. Der zahlreichen minderwertigen Nachahmungen wegen achte man genau auf Namen „Dr. Thompson“ u. die Schutzmarke „Schwan“.

Allein. Fabr.: R. THOMPSON & Co., Aachen.

Ein Mädchen, welches kochen kann, auch Hausarbeit übernimmt, jetzt in ähnlicher Stellung in, sucht zum 1. Juli Stellung. Zu erfragen in der Kreisblatt-Expedition.

Ich brauche einen ehrlichen Arbeiter.
 G. Wietze, Gotthardsstraße 7.

Formulare zu Kirchen-Rechnungen
 sind stets vorrätig in der **Kreisblatt-Expedition.**

Eine Wohnung
 Stube, 2 Kammern und Küche, (Wasserleitung) ist an einzelne Leute zu vermieten und 1. Juli zu beziehen.
Heinrich Schulze.

Eine herrschaftliche Wohnung ist zu vermieten. Zu erfragen **Weissenfelsstr. 18.**

Gotthardsstrasse 28, **J. Leidel**, Gotthardsstrasse 28,
 neben dem „Hotel zum halben Mond“
 empfiehlt einem hiesigen und auswärtigen Publikum sein reichhaltiges, mit allen Neuheiten ausgestattetes Lager in



Kinderwagen
 und Korbwaren.
Neu! Kinderwagen, zu benutzen als Wagen, Schlitten u. Wiege. Neu!



Alte Kinderwagen werden in jeder gewünschten Farbe lackiert, bronziert und garniert; auch in Tausch angenommen.

Neue Monatshefte

Bestehen aus 12 Hefen
 12 Hefen à 1 Mark
 12 Hefen à 1 Mark
 12 Hefen à 1 Mark

Monatlich ein Heft für M. 1.25
 in fest veredeltem kunstvollm. farbenhellen, durchscheinendem Sammetstoff für die Sammelhefte und den Einband.

Die eleganten, gefärbten Bindungen der neuen Monatshefte, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen, sind in jeder Hinsicht ein Muster für die Monatshefte der Gegenwart. Die Monatshefte sind in jeder Hinsicht ein Muster für die Monatshefte der Gegenwart.

Das Mai-Heft - Frühlinge-Heft

enthält eine Anzahl von interessanten Erzählungen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen, sind in jeder Hinsicht ein Muster für die Monatshefte der Gegenwart.

Verlag: **Stollberg & Kiehl**
 1891

Sicherheits-Winden.
 Stauffer-Mess. Patent. Stauffer-Hentel.

Sicherheitswinden für Handbetrieb.
 Sicherheitswinden für Riemenbetrieb.
 Sicherheitsregulatoren - Wandrehkrane. Sicherheits-Fahrstühle.

Außerdem liefern vollständige **Fahrrad-Einrichtungen, Lauf-Winden für Laufkrane und Heberladekrane, vollständige Laufkrane, sowie feststehende und fahrbare Drehkrane mit Sicherheitswinden.**

Gustav Engel, Merseburg, Weisse Mauer 7.

Ueber Land und Meer

Einladung zum **Abonnement!**

„Ueber Land und Meer“ bietet die interessanteste und gediegenste **Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.**

Mit zahlreichen Illustrationen von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft à 1 Mark.
 Alle 14 Tage ein Heft à 50 Pfennig.

Ein Probeheft sendet jede Buchhandlung auf Verlangen zur Ansicht ins Haus.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen, Journal-Expeditionen und Postanstalten täglich entgegen.

Von Sonntag, den 24. d. Mts. an steht große Auswahl von **prima hochtragenden sowie neumilchenden Kühen** mit den Kälbern, desgl. **Simmthalener Jungvieh, Bullen und Färsen** bei mir zum Verkauf.
Louis Nürnberger.

Kunstfarberei
 Annahmestelle u. Muster bei **Johanne Zehme.**
 Kein Portozuschlag.
Königssee

Die ersten wirklich schönen **Isländer Matjes-Heringe** empfing und empfiehlt billigst.
F. G. Kundt, Unteralfenburg.
 Eine Wohnung: Stube, Kammer, Küche ist zu vermieten und kann sofort bezogen werden.
 Galleische Straße 10.

3 Mark Belohnung
 sichere ich Demjenigen zu, der mir die Person, die im Schloßgarten Stiefelmittler entwendet hat, so nachweist, daß ich dieselbe zur Anzeige bringen kann.
Fr. Wagner, Schloßgärtner.

Der allein ächte
Pepsin-Bittern
 von **Ernst L. Arp, Kiel**,
 hergestellt unter beständiger Kontrolle berühmter Chemiker, ist das feinste diätetische Genußmittel, unbedenklich auf dem Gebiet der Hygiene.



Arp's Pepsin-Wein
 kann selbst von den kleinsten Kindern angenommen werden. Patentierte 1888 **Erlach und Robinson**, 1889 **Rein** u. **Paris**, 1890 **Madrid** mit der großen Goldenen Medaille. Besonders **nützlich in Merseburg** bei **Fritz Schanze, Kleine Ritterstraße.**

Liebig's Fleischextract **Wagner**
 Houtens und Hookers holländisches **Cacaopulver** in Blechbüchsen u. Packeten, bei 5 Pfunden **Vorzugpreise.**
Sprengel's entölt Cacaopulver, leicht löslich, garantiert rein, das Pfund M. 2.20, 5 Pfd. 10 M.
Vanille-Bruch-Chocolade à Pfd. 1 M.
Knorr's Suppeninlagen u. **Suppenlöffel** à Stück 20 Pfg., ausreißend zu 5-6 Zeller Suppe bei

Oscar Leberl,
 Drogen- u. Farbenhandlung,
Burgstrasse 16.

Goldmedaille Amsterdam 1883.

Blooker's
 holländ.
Cacao
 ist überall vorrätig
 Fabrik Amstergam

Feinsten **Magdeburger Sauerkohl**
 à Pfd. 7 Pfg.
Pfeffergurken à Pfd. 35 Pfg.
 empfiehlt **Otto Zachow.**

Lebende Suppenkrebse,
 Neue Lissabonner Kartoffeln,
 Neue Isländer Heringe,
 Echte Frankfurter Würstchen,
C. L. Zimmermann.

Mehrere Sorten **gute Speise-Kartoffeln**
 sind im Ganzen und Einzelu zu verkaufen.
Fr. Peege, Rauchhaderstraße 7.

Sommertheater-Funkenburg.
 Freitag, den 22. Mai.
Unter Mitwirkung der gesamten Stadtcapelle.

Der Postillon von Müncheberg.
 Große Besse mit Gesang in 4 Acten v. Jacobsohn.
Die Direction.

Tivoli-Theater.
 Freitag, den 22. Mai 1891.
 Unter Mitwirkung der Stadtcapelle.
 Zum ersten Male:

Die wilde Toni.
 Wiederpiel in 1 Act von Neßmüller.
 Vorher:
Des Nächsten Hausfrau.
 Lustspiel in 3 Acten v. J. Rosen.

Stadttheater Leipzig.
 Neues Theater, Freitag, 22. Mai, Anfang 7 1/2 Uhr. **Lammhäuser** - Altes Theater, Freitag, 22. Mai, Anfang 7 Uhr. **Adam und Eva**.
 Verloren am 20. d. Mts., Abends zwischen **Verloren** und **Verloren** ein kleines **Paket** mit **Stiderei**. Abzugeben **Oberaltenburg 2.**